

Abwassersatzung des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt für die Ortsentwässerung Mildstedt (AWS OE Mildstedt)

Aufgrund des

- § 2 Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) für Schleswig-Holstein vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) und
- des § 30 Landeswassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Ges. v. 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96),
- des § 31 a Landeswassergesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Ges. v. 16.03.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96),
- der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105),
- §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129),
- sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Oberflächenwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt und der Gemeinde Mildstedt vom 30.04.2013

wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

§ 1 **Allgemeines**

(1) Der Deich- und Hauptsielverband Eiderstedt, im künftigen Verband genannt, betreibt zur unschädlichen Beseitigung des Oberflächenwassers im Gebiet der Gemeinde Mildstedt eine selbstständige Einrichtung zur zentralen Oberflächenwasserbeseitigung.

(2) Oberflächenwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten oder befestigten sowie unbebauten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser). Dazu gehört nicht die Entsorgung wild abfließenden Wassers. Niederschlag ist Wasser, das vom Himmel fällt wie Regen, Hagel, Schnee und Graupel bzw. sich durch Kondensation (Tau) oder Resublimation (Reif) an Objekten absetzt.

(3) Die Oberflächenwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Transport, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie die Behandlung und die unschädliche Ableitung des Oberflächenwassers als öffentliche Einrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken Wasser im Sinne des § 4 Absatz 11 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt zur Oberflächenwasserbeseitigung in der Gemeinde Mildstedt (AEB) eingeleitet wird.

(4) Der Verband schafft die für die Oberflächenwasserbehandlung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Dazu gehören:

1. das gesamte Kanalnetz (Oberflächenwasser) im Bereich der Gemeinde Mildstedt einschließlich aller zur Ableitung des Oberflächenwassers dienenden technischen Einrichtungen (Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte (Pumpstationen), Rückhalte- und Ausgleichsbecken, Sandfänge u.ä.),
2. die Anlagen zur Behandlung des Oberflächenwassers, wie z.B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
3. die Anschlussleitungen von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze einschließlich des Kontrollschachtes, ausgenommen abzweigende Nebenleitungen und Leitungen und weitere (Kontroll)schächte auf dem Grundstück,
4. die offenen und geschlossenen Gräben, Mulden und Wasserläufe, soweit sie zur Oberflächenentwässerung genutzt und unterhalten werden,
5. den Entwässerungsanlagen zur Abführung des Oberflächenwassers, wie z. B. Abläufe, Gitterroste und dergleichen,
6. den öffentlichen Versickerungsanlagen und Bodenfiltern,
7. den von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden, Wasser- und Bodenverbände) errichteten und unterhaltenden Anlagen, wenn sich der Verband dieser zur Oberflächenwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Der Verband kann Anlagen und Einrichtungen durch Dritte herstellen und auch unterhalten lassen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritte ganz oder teilweise mit der Durchführung beauftragen. Er kann Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen.

(6) Art, Größe, Lage und Umfang der öffentlichen Oberflächenwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Ergänzung, Veränderung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung und Sanierung bestimmt der Verband. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Ergänzung, Veränderung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung und Sanierung der öffentlichen Oberflächenwasseranlagen besteht nicht.

(7) Für den Bereich der öffentlichen Straßen sind die Träger der Straßenbaulast zuständig für die Errichtung, Unterhaltung, Wartung und den sonstigen Betrieb der Straßenentwässerungseinrichtungen wie Abläufe, Rinnen und Gullys usw. .

§ 2 **Grundstück**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), bei denen die Gemeinde Mildstedt nicht Straßenbaulastträgerin ist.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Verband.

(3) Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(4) Bebaute Flächen sind versiegelte Flächen, die mit Gebäuden oder ähnlichen Anlagen bebaut sind. Befestigte Flächen sind Bodenbeläge oder -arten, die kein oder ein nur teilweises Versickern von Niederschlag in das Grundwasser erlauben.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist spätestens zum 01.12 des jeweiligen Jahres dem Verband anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 sowie § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Anschluss und Benutzung der Oberflächenwasserkanalisation

(1) Grundstück sind vorbehaltlich der Regelungen des § 5 an die öffentliche Oberflächenwasseranlage anzuschließen, wenn sie durch eine Straße erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Oberflächenwasserkanal vorhanden ist oder in der Nähe eines Oberflächenwasserkanals oder –grabens liegen, an den sie ohne größere technische Herausforderung angeschlossen werden können.

(2) Bei Grundstücken, die nicht durch einen Oberflächenwasserkanal erschlossen sind, kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn der Grundstückseigentümer die entstehenden Mehrkosten für das notwendige Leitungsnetz bzw. die Erweiterung des Hauptkanals trägt. Der Grundstücksanschluss mit dem Kontrollschacht ist hier in einem Abstand von max. 5 Metern zum Hauptkanal zu setzen. Den Errichtungs- und Unterhaltungsaufwand für die Leitung ab dem Kontrollschacht zum anzuschließenden Grundstück trägt der Grundstückseigentümer.

(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Oberflächenwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ein öffentlicher Anschlusskanal verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher der öffentliche Kanal verlegt ist. Der Verband kann den Anschluss auf Antrag auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(4) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Oberflächenwasseranlage das auf seinem Grundstück anfallende Oberflächenwasser in die Oberflächenwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Der Verband kann den Anschluss mit Zustimmung der Wasserbehörde ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn

1. das Oberflächenwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Oberflächenentwässerungsanlage übernommen werden kann oder,
2. eine Übernahme des Oberflächenwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

In diesen Fällen hat derjenige das Oberflächenwasser zu beseitigen, bei dem es anfällt.

(2) Das Oberflächenwasser darf nur in den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich vorab schriftlich verpflichtet, dem Verband zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen für das Grundstück ergebenden Abgaben und Kostenerstattungen die durch den Anschluss

oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu tragen und zu ersetzen für die Planung, den Bau und den Betrieb und auf Verlangen dafür eine angemessene Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich.

(4) Die Herstellung, die Erweiterung, die Verbesserung, die Erneuerung, die Beseitigung, den Um- und Ausbau oder die Änderung bestehender Oberflächenwasseranlagen kann seitens der Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

(5) Der Verband kann - vorbehaltlich der Zustimmung der Wasserbehörde und des Betreibers der Schmutzwasseranlagen - auf Antrag widerruflich zulassen oder fordern, dass stark verschmutztes Oberflächenwasser einem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Der Verband kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen.

§ 6

Nutzungsbegrenzung für die Oberflächenwasserkanalisation

(1) Die öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den Auflagen des Verbandes benutzt werden. Es darf nur das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser eingeleitet werden.

(2) Die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Oberflächenentwässerungsanlagen ist nicht zulässig.

(3) Werden in die öffentliche Oberflächenentwässerungsanlagen widerrechtlich Stoffe eingeleitet, die die Funktion der Anlage stören, beeinträchtigen oder erschweren, kann der Verband dem Grundstückseigentümer die Einleitung untersagen.

(4) Das Recht zur Benutzung der Oberflächenwasserbeseitigungsanlagen kann durch die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt zur Oberflächenwasserbeseitigung in der Gemeinde Mildstedt (AEB) weiter begrenzt werden.

(5) Das Ableiten von Regenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen ist unzulässig.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines bebauten oder befestigten Grundstückes ist verpflichtet, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die Oberflächenwasserbeseitigungsanlagen anzuschließen, wenn es durch eine Straße oder Weg erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Oberflächenwasserkanal mit Grundstücksanschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat (Anschlusszwang).

Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Oberflächenwasserhebeanlage angeschlossen werden kann oder wenn eine einwandfreie Entsorgung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist und / oder mit temporär auftretendem oberflächennahen Schichtwasser gerechnet werden muss oder wenn zu befürchten ist, dass durch die Versickerung von Oberflächenwasser auf dem Grundstück vorhandene schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mobilisiert werden.

(2) Der Eigentümer eines unbebauten Grundstückes ist zum Anschluss seines Grundstückes an die Oberflächenwasserkanalisation verpflichtet, wenn von seinem Grundstück Niederschlagswasser wild abfließt oder Dritte durch das unkontrollierte Ableiten des Wassers beeinträchtigt werden.

(3) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Oberflächenwasserkanäle durch den Verband wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

- (4) Der Verband kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehenden Oberflächenwasserbeseitigungsanlagen verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (5) Anträge auf Errichtung des Grundstücksanschlusses durch den DHSV Eiderstedt sind mindestens vier Wochen vor Fertigstellung der Grundstücksbebauung (Neubau, Umbau, Erweiterung) beim DHSV Eiderstedt einzureichen.
- (6) Den Abbruch eines an die öffentliche Oberflächenwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete dem Verband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dieses schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (7) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Grundstücksanschlusses das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser in die Oberflächenwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten (Benutzungszwang).
- (8) Sollte sich während des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlschluss vorliegt, so ist dieser Fehlschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann der Verband die sofortige Stilllegung des Fehlschlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlschlusses gehen zulasten des Anschlussberechtigten. Bei Vorliegen eines Fehlschlusses, bei dem Schmutzwasser dem Oberflächenwasserkanal zugeführt wird, ist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlschlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.
- (9) Ändert der Verband sein öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen oder selbst durchzuführen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Für mögliche Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang gelten die Vorschriften des Landeswassergesetzes (LWG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der angeschlossenen Grundstücke haben alle für die Prüfung der Anschlussleitungen und -einrichtungen und die für die Berechnung der Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind dem Verband unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren.
- (3) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Oberflächenwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (6) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Im Falle unterbliebener,

unvollständiger oder verspäteter Anzeige bleibt der Verkäufer für die Erfüllung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Pflichten neben dem Erwerber verantwortlich.

(7) Der Grundstückseigentümer hat alle für die Berechnung von Abgaben bzw. öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten erforderlichen Auskünfte innerhalb der von dem Verband vorgegebenen angemessenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(8) Kommt der Auskunftspflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nach angemessener Fristsetzung nach, so ist der Verband berechtigt, die fehlenden Angaben nach Aktenlage zu schätzen.

§ 10

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der Oberflächenwasserbeseitigung und des sonstigen Wassers das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Beseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Oberflächenwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Beseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Die Grundstückseigentümer haben die Teile von öffentlichen Grundstücksanschlusskanälen, die auf ihrem Grundstück verlegt sind, unentgeltlich zu dulden sowie das Anbringen und Verlegen zuzulassen.

(3) Der Grundstückseigentümer wird von dem Verband rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Verband; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Oberflächenwasserbeseitigung oder des sonstigen Wassers des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.

(5) Wird die Oberflächenwasserbeseitigung oder die Beseitigung sonstigen Wassers eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit diesen Bestimmungen gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 12

Allgemeine Abwasserentsorgungsbedingungen/ Preisblätter

Der Anschluss an die öffentliche Oberflächenwasseranlage und die Beseitigung des Oberflächenwassers bestimmen sich im Übrigen nach den "Abwasserentsorgungsbedingungen des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt zur Abwasserbeseitigung (AEB)" sowie den dazugehörigen Preisblättern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 **Haftung**

(1) Für Mängel oder Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung und ihrer ergänzenden Vorschriften schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Oberflächenwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher sind Gesamtschuldner.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
2. § 6 Abs. 5 Regenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen ableitet,
3. § 7 Abs. 1, 2, 3 und 9 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Oberflächenwasseranlage anschließt oder anschließen lässt oder Änderungen nicht zulässt oder durchführt,
4. § 7 Abs. 7 das bei ihm anfallende Oberflächenwasser nicht in die öffentliche Oberflächenwasseranlage ableitet,
5. § 9 seinen Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 144 Abs. 2 LWG auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Allgemeine Entsorgungsbedingungen des Deich- und Hauptsielverbandes Eiderstedt zur Oberflächenwasserbeseitigung in der Gemeinde Mildstedt (AEB OE Mildstedt) verstößt. Ordnungswidrig handelt,

1. wer entgegen § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Stoffe in die öffentliche Oberflächenwasseranlage einleitet,
2. wer entgegen § 4 Abs. 4 Oberflächenwasser ohne Behandlung in die öffentliche Oberflächenwasseranlage einleitet,
3. wer entgegen § 4 Abs. 5 Oberflächenwasser ohne Speicherung in die öffentliche Oberflächenwasseranlage einleitet,
4. wenn entgegen § 4 Abs. 7 es unterlassen wird, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Oberflächenwasseranlage gelangt sind,
5. wenn entgegen § 4 Abs. 10 es unterlassen wird, eine wesentliche Erhöhung der Bebauung oder Oberflächenversiegelung mitzuteilen,
6. wer entgegen § 6 Abs. 3 eine Oberflächenwassereinrichtung unbefugt betritt, benutzt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
7. wenn bewirkt wird, dass entgegen § 7 Abs. 3 Arbeiten an Anschlussleitungen und -einrichtungen auf dem Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlusschachts (Kontroll- bzw. Übergabeschachts) nicht von einem Fachbetrieb oder nicht nach den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden,
8. wer eine Abnahme gem. § 7 Abs. 4 oder § 8 Abs. 6 einer Anlage nicht durchführen lässt,
9. wer eine Anlage entgegen den Forderungen des Verbandes nach § 7 Abs. 6 nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt,
10. wer einen Fehlanschluss nach § 7 Abs. 12 wissentlich vornimmt oder betreibt,
11. wenn entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 keine Zustimmung eingeholt wird,
12. wenn bewirkt wird, dass entgegen § 9 Abs. 2 Anschlussleitungen und -einrichtungen auf dem Grundstück einschließlich des Grundstücksanschlusschachts (Kontroll- bzw. Übergabeschachts) nicht den geltenden DIN-Vorschriften entsprechen,

13. entgegen § 9 Abs. 5 Regenwasser auf die öffentlichen Straße oder Wege ableitet oder es unterlässt, geeignete Auffangvorrichtungen zu installieren,
14. wer entgegen § 9 Abs. 7 Anlagen nicht in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand erhält oder nach Abs. 9 nicht den anerkannten Regeln der Technik fristgemäß anpasst,
15. wer entgegen § 9 Abs. 10 geeignete Maßnahmen unterlässt,
16. wenn entgegen § 10 Abs. 2 der Zugang zu den Grundstücksanlagen nicht ungehindert gewährt wird,
17. wenn entgegen § 10 Abs. 1 und 7 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt werden,
18. wer entgegen § 10 Abs. 3 keinen jederzeitigen Zugang gewährt,
19. wer entgegen § 12 ohne Einwilligung des Verbandes Maßnahmen oder Eingriffe vornimmt,
20. wer entgegen § 13 Abs. 1 Altanlagen nicht wie gefordert herrichtet oder beseitigt,
21. wer entgegen § 22 seiner Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 der Satzung zuwiderhandelt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden. Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit des Verbandes, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

(5) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 15 **Datenschutz und Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch den Verband zulässig:

Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten,
- c) Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten,
- d) Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von a) bis c),
- e) Grundstücksgröße,
- f) Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücknummer, Flur, Rahmenkarte, Bestandsblattnummer),
- g) Wohnungs- und Teileigentumsanteil,
- h) Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung,
- i) die überbaute und befestigte Grundstücksfläche,
- j) die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte, durch Mitteilung oder Übermittlung auch weiterer vorhandener personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von

1. Meldedateien der Meldebehörden,
2. Grundsteuerdatei der Steuerbehörden,
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts,
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts,
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde,
6. Gewereregisterdateien,
7. Kanalkataster,
8. Daten der Katasterämter und

9. Grundstückskaufverträgen.

(2) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angabe der Verpflichteten und Berechtigten und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden. Bei dieser Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 Landesdatenschutzgesetz) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer des Verbandes keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 16
Übergangsregelungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Oberflächenwassereinrichtung angeschlossen ist, ist der Antrag auf Anschluss gemäß § 7 spätestens drei Monate nach ihrem in Kraft treten einzureichen.

(3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Oberflächenwassereinrichtung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, können von dem Verband unter den Voraussetzungen des § 117 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) widerrufen werden.

§ 17
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Mildstedt.

§ 18
Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

<p>1. Beschlossen durch die Deichversammlung am 11.08.2015</p> <p>Garding, den 11.08.2015</p> <p>gez. Jan Rabeler Jan Rabeler Oberdeichgraf</p>	<p>2. Ausgefertigt:</p> <p>Garding, den 13.08.2015</p> <p>gez. Jan Rabeler Jan Rabeler Oberdeichgraf</p>
<p>3. Bekannt gemacht</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Aushangkasten der Gemeinde Mildstedt in der Zeit vom 17.08.2015 bis 27.08.2015 • eingestellt auf der Homepage www.dhsv-eiderstedt.de am 13.08.2015 • Hinweis /Abdruck im Bekanntmachungsblatt 06/2015 der Gemeinde Mildstedt in der Ausgabe vom 10.09.2015 <p>Garding, den 10.09.2015</p> <p>i.A, gez. Jan Carstens</p>	